

Lösungshinweise

Abschnitt H/ Thema 3: Materielles Recht (Erbrecht)

1. Durch den Pflichtteil erhält der Abkömmling des Erblassers, der aufgrund einer Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den durch die Verfügung eingesetzten Erben.
 - a) Pflichtteilsberechtigten sind nur die Abkömmlinge des Erblassers, § 2303 Abs. 1 BGB, sowie seine Eltern und seine Ehegatte, § 2303 Abs. 2 BGB.
 - b) Pflichtteilsschuldner ist der eingesetzte Erbe.
 - c) Der Zusatzpflichtteil stockt das dem Pflichtteilsberechtigten zugewandte oder vererbte Erbgut bis zur Höhe seines Pflichtteils auf, § 2305 BGB.
2. Der Erbverzicht ist ein besonderer erbrechtlicher Verfügungsvertrag, durch den Verwandte oder der Ehegatte des Erblassers auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten, § 2346 BGB. Die Ausschlagung kann erst nach dem Erbfall erklärt werden und führt dazu, dass der Anfall wie nicht geschehen betrachtet wird.
3. Gesetzlicher Erbteil der Ehefrau beläuft sich auf $\frac{1}{2}$, da die Schwester nur Verwandte zweiter Ordnung ist, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1925 Abs. 1 BGB. Hinzu käme der Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1371 Abs. 1 BGB in Höhe eines Viertels. Das gesetzliche Erbteil hätte also dreiviertel betragen, der Pflichtteil $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Der Zusatzpflichtteil beträgt gemäß § 2305 BGB daher $\frac{1}{8}$ von € 400.000, also € 50.000.
4. E wird Erbe zu $\frac{1}{2}$, § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB. Neben ihr erben die verbleibenden Erben der dritten Ordnung, also die Großmutter mütterlicherseits $\frac{1}{4}$, § 1926 Abs. 3 Satz 2 BGB, der Großvater väterlicherseits $\frac{1}{8}$, § 1926 Abs. 2 BGB. Gemäß § 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB hätte K auch ein $\frac{1}{8}$ geerbt, allerdings gilt dies nur, wenn keine Ehegatte mehr existiert, § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB. E erhält also auch das $\frac{1}{8}$ von K; insgesamt erbt sie $\frac{5}{8}$.
5. Dieses Testament entspricht den Formanforderungen von § 2247 Abs. 1 BGB. Solange Müller noch bei klarem Verstand war, als er das Testament schrieb, ist dieses daher auch wirksam. Entscheidend ist allein, dass er es eigenhändig ge- und unterschrieben hat.
6.
 - a) Das erste Testament hat E durch den Erbvertrag mit T widerrufen, sodass diese Alleinerbin wird, § 2289 Abs. 1 Satz 1 BGB. K hat als Vermächtnisnehmer einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Übereignung der Briefmarkensammlung. S ist zwar nicht Erbe, hat aber gem. §§ 2303 ff. BGB einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Auszahlung seines Pflichtteils.
 - b) Erbe bleibt die T, da E den Erbvertrag nur mit ihrer Zustimmung widerrufen kann, § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hingegen könnte das im Erbvertrag getroffene Vermächtnis zugunsten des K durch das neue Testament entfallen, da es sich dabei um eine

Verfügung handelt, die nicht zwingend an der Wirkung von § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB teilnimmt und wie jedes Testament gem. § 2253 BGB widerrufen werden kann, § 2299 Abs. 1 und 2 BGB. Dies ist allerdings nur anzunehmen, wenn das Vermächtnis nicht Teil des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Da das Vermächtnis zugunsten des Ehegatten der T bestand, ist wohl eher davon auszugehen, dass das Vermächtnis Teil des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses ist und deshalb auch nicht frei widerruflich.

7.

- a) Die Ehefrau würde alles erben, also 4.200.000 €. Der Sohn ist als später Verstorbener gemäß §§ 1923 Abs. 1, 1930 BGB Alleinerbe des Vaters. Seine Ehefrau erbt zunächst $\frac{1}{2}$ neben B als Erben der dritten Ordnung, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1926 Abs. 1 BGB. Gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB erbt sie aber auch die andere Hälfte des Erbes, da der Bruder ihres Schwiegervaters nur ein Abkömmling der Großeltern ihres Verstorbenen Mannes ist. Dessen Anteil hätte wegen § 1926 Abs. 4 BGB die Hälfte betragen.
- b) Stirbt zuerst der Sohn, erbt seine Ehefrau zunächst wegen § 1931 Abs. 1 die Hälfte, da der Vater nur Erbe zweiter Ordnung ist, § 1925 Abs. 1 BGB. Hinzukommt der pauschalierte Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Abs. 1 BGB, also ein weiteres Viertel. Den Rest erbt zunächst der Vater und nach dessen Tod sein Bruder. Auch die 4 Millionen erbt der Bruder allein. Dass der Sohn verheiratet war, spielt dabei keine Rolle mehr. Die Ehefrau würde daher nur 150.000 €, der Bruder 4.050.000 € erben.

8. Ja, wer lebt und rechtsfähig ist, kann auch erben, § 1923 Abs. 1 BGB. Die Erbfähigkeit ergibt sich aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit.
9. Ja, da die Stadt Bautzen als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Rechtssubjekt ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
10. Nein, Tiere sind keine Rechtssubjekte, vgl. § 90 a BGB. Sie können daher auch nichts erben. Möglich wäre es allenfalls, zugunsten des Tieres eine Stiftung zu gründen, die den Zweck hat, den Pudel bis zum Tode zu versorgen.